Zunftsatzung
des Narrennestes der „Vörstetter Schobbach-Männle e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vörstetter Schobbach-Männle e. V.“
Das Narrennest hat seinen Sitz in 79279 Vörstetten.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Das Narrennest will durch gesellige Zusammenkünfte unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen oder geschäftlichen Absicht närrischen Brauchtum fördern u. pflegen.
Sämtliche Mittel sind zweckgebunden für die Gestaltung der Fasnetsbesuche von- oder bei auswärtigen Gruppen, sowie für Ausflüge usw. zu verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ [§§ 51 und 68 von 1977 vom 16. März 1976 (BGBI I S. 613)] der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

§ 4 Aussehen

Das „Vörstetter Schobbach-Männle“ trägt ein schwarzes Flecklehäs mit gelben und roten Aufsätzen. Am Häs sind 32 Glocken und ein Wappen befestigt. Dazu gehört ein Fuchsschwanz und eine freundliche Holzmaske mit einer langen Nase, einem Kinnbart, dicken Augenbrauen und einer Stirnlocke. Als Kopfbedeckung dient eine rotgelbe Fleckenkappe.

§ 5 Mitglieder

a) aktive Mitglieder

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger oder Bürgerin werden. Die Aufnahme als aktives Mitglied setzt eine zweijährige Anwärterschaft voraus. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Während der Anwärterschaft haben diese die Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen.

b) minderjährige Mitglieder

Das Mindestalter zur aktiven Teilnahme beträgt 16 Jahre, der Stichtag hierfür ist der 11.November eines Jahres. Jugendliche unter 16 Jahren können als Narresome im Häs bei Umzügen teilnehmen, wenn die Verantwortung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch Eltern oder Erziehungsberechtigte gewährleistet ist.

c) Der Gesamtvorstand kann nach eingehender Prüfung, mindestens aber nach 6 Monaten, den Anwärter als aktives Mitglied anerkennen.

§ 6 Ehrungen

Das Narrennest ehrt Mitglieder für Verdienste und für langjährige Mitgliedschaft. Besonders verdienten Mitglieder können auf Vorschlag der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) den Tod
b) freiwilligen Austritt
c) Ausschluß

2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären.

3. Bei einem evtl. Austritt bleiben Maske, Häs, Hästrägerorden und sonstige Bestandteile des Häses, die Rückschlüsse auf die Zunft offen lassen (T-Shirt, Sweat-Shirt, usw.), Eigentum des Vereins.
Diese müssen dem Verein zum festgesetzten Wert überlassen werden.
Jedes Mitglied erkennt diese Bestimmung, ausdrücklich auf der Anmeldung zur aktiven Teilnahme an.
Es werden für die kompletten, gereinigten und ordentlichen Teile folgende Entschädigung festgesetzt:

Austritt nach einem Jahr = 90 % der bezahlten Kosten
Austritt nach zwei Jahren = 75 % der bezahlten Kosten
Austritt nach drei Jahren = 60 % der bezahlten Kosten
(Ausgenommen T-Shirt und Sweat-Shirt)

Bei Austritt nach vier oder mehr Jahren wird die Entschädigung individuell festgesetzt. Diese Werte gelten bei durchschnittlicher Erhaltung. Eine Ausnahme der Masken-Rückgabepflicht für ein langjähriges, verdientes Mitglied kann durch die Vorstandschaft genehmigt werden.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Begleichung der entstandenen Schuld bleibt davon unberührt.

5. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den 1. Zunftvogt. Er erfolgt dann, wenn ein Mitglied das Ansehen der „Vörstetter Schobbach-Männle e. V.“ oder der alemannischen Fasnet schädigt, gegen Vereinsinteressen verstößt oder sich unehrenhaft verhält – sowie es mit dem Vereinsleben in Zusammenhang steht.
Eine Berufung an das Narrennest ist zulässig.

§ 8 Beiträge und Gebühren

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Beiträge sind Bringschulden. Der Jahresbeitrag muß Anfang des Jahres, jedoch bis spätestens 31. März des Jahres entrichtet werden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird bei Änderungsbedarf an der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vorstandes

a) Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der Schriftführer.

Geschäftsführender Vorstand sind:

1. 1. Zunftvogt
2. 2. Zunftvogt
3. der Schatzmeister
4. der Schriftführer

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung der beiden Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

b) der erweiterte Vorstand:

1. der Zeremonienmeister
2. der Zeugmeister
3. der Jugendwart
4. die Beisitzer (möglichst je 2 aktive und 2 passive Mitglieder)

Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand jährlich innerhalb von 4 Wochen nach Aschermittwoch in schriftlicher Form einberufen. Die Tagesordnung wird laut § 32 BGB bekanntgegeben.

2. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme der Jahresberichte des Zunftvogtes und des Schatzmeisters.
b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
c) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
d) Neuwahlen lt. § 9 Absatz C
e) Beschlußfassung über Satzungsänderung

3. Jährlich werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer (möglichst je 1 aktives und 1 passives Mitglied) für das kommende Rechnungsjahr bestellt, die im Folgejahr einen Prüfungsbericht abzulegen haben.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Wunsch von 40% der Mitglieder einberufen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig

6. Für einen Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse die durch Abstimmung rechtskräftig werden, müssen vom Schriftführer protokolliert und in die Satzung aufgenommen werden. (§58 Ziff. 4).

§ 11 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins richtet sich nach § 31 des BGB

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer 4/5 Mehrheit beschließen. Es setzt aber die Anwesenheit von mind. 90 % der aktiven Mitglieder voraus.
Ohne den Versuch einer Rettung kann die Auflösung des Vereins nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.
Über die Auflösung des Vereins entscheidet dann die Vorstandschaft in Zusammenarbeit mit evtl. noch vorhandenen Gründungsmitgliedern. Einer eventuellen Neugründung sind alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
Das bestehende Zunftvermögen fällt, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, an die Gemeinde Vörstetten, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung närrischen Brauchtums verwendet.

§ 13 Aufnahme in die Vorstandschaft

Es dürfen nicht mehr als zwei Familienmitglieder der Vorstandschaft beitreten. Dem Beschluß der Vorstandschaft ist Folge zu leisten.

§ 14 Satzungsänderung

Die Vörstetter Schobbach-Männle verfügen seit dem 6. März 1995 über eine eigene Satzung.
Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 1. April 2000 geändert.

Vörstetten, 1. April 2000

_____ _____

(1. Zunftvogt) (2. Zunftvogt)

_____ _____

(Schatzmeister) (Schriftführer)